

Richtlinien zur Ferienbetreuung für Kinder der Volksschulen und der Allgemeinen Sonderschule in der Stadt Krems ab 2024

Der Anlass für die Neuorganisation ist die Umwandlung der Horte in schulische Tagesbetreuungseinrichtungen und damit verbunden der Wegfall der Horttarifordnung, in der bislang die Ferienbetreuung geregelt war.

Rechtlicher Rahmen:

Die außerschulische Ferienbetreuung ist eine Gemeindeveranstaltung und unterliegt keinem Schul-, Kindergarten- oder Kinderbetreuungsgesetz. Zur Orientierung gibt es einen vom Land NÖ gemeinsam mit dem NÖ Familienland herausgegebenen „Leitfaden Ferienbetreuung für Gemeinden“ (Ausgabe 2023).

Ferienbetreuung für Volksschulkinder

Betreuungszeiten:

Sommerferien: 1. bis 8. Ferienwoche. Keine Betreuung in der 9. Ferienwoche, diese wird zur Vorbereitung für das neue Schuljahr genutzt

Kleine Ferien: Herbstferien, Semesterferien und Osterferien (Karwoche) – aus Rücksichtnahme auf die bisherigen Gepflogenheiten, das Personal- und die vorhandenen Personalressourcen gibt es kein Angebot in den Weihnachtsferien.

Rahmenzeit: Montag bis Freitag 06:45 bis 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr (gemäß den Förderrichtlinien des Bildungsinvestitionsgesetzes).

Zielgruppe:

Sommerferien: Angebot für alle Kinder, die eine öffentliche Kremser Volksschule besuchen bzw. alle anderen Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren mit Hauptwohnsitz in Krems

Kleine Ferien (Herbst-, Semester- und Osterferien): Angebot ausschließlich für Kinder der öffentlichen Kremser Volksschulen

Platzvergabe:

Beschränktes Platzangebot, max. 75 Kinder in den Sommerferien (3 Gruppen) und max. 50 Kinder (2 Gruppen) in den kleinen Ferien

Priorisierung:

1. Kinder aus öffentlichen Volksschulen, deren Eltern nachweislich institutionelle Kinderbetreuung benötigen (z.B. Berufstätigkeit)
2. Kinder aus öffentlichen Volksschulen
3. Kinder aus anderen Kremser Schulen
4. Kinder, die aufgrund der Nicht-Inanspruchnahme trotz Anmeldung im Vorjahr zurück gereiht werden
5. Bei Maßgabe freier Plätze auch andere Kinder der Altersgruppe

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Vergabe erfolgt mit Bedachtnahme auf das Kindeswohl, weshalb in sozial begründeten Einzelfällen von der oben angeführten Reihung abgewichen werden kann.

Mindestanzahl für das Zustandekommen der Ferienbetreuung: 5 Kinder

Bedarfsmeldung:

Die Anmeldungen haben schriftlich mittels Anmeldeformular zu erfolgen und sind verbindlich.

Sommerferien: Eine Anmeldung ist bis Ende April möglich.

Kleine Ferien: Eine Anmeldung ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der kleinen Ferien möglich.

Bei unentschuldigter Nicht-Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes wird das Kind im nächsten Jahr zurück gereiht. Diese Information wird den Eltern im Rahmen der Schuleinschreibung und am Anmeldeformular für die Ferienbetreuung kommuniziert.

Entschuldigtes Fernbleiben ist nur mit ärztlicher Bestätigung möglich. Sofern jeweils eine ganze Woche die Betreuung (mit ärztlicher Bestätigung) nicht in Anspruch genommen werden kann, wird dieser Zeitraum nicht verrechnet.

Standorte:

Sommerferien: Die Räumlichkeiten der ehemaligen Schülerhorte in Lerchenfeld und Stein (inkl. Schulturnsaal und Schulgarten) werden jährlich wechselnd im Juli bzw. August jeweils für einen Monat genutzt. Eine durchgehende Nutzung ist nicht zielführend, da die Einrichtungen auch gereinigt werden bzw. die Bediensteten Urlaub konsumieren müssen. Die Organisation der Ferienbetreuung in dieser Form hat sich bisher bewährt.

Kleine Ferien: Räume der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Hafnerplatz

Es können nach Ermessen des Amtes für Bildung auch andere Standorte gewählt werden.

Ferienbetreuung für Kinder der Allgemeinen Sonderschule Krems (ASO)

Im Schuljahr 2023/24 ist erstmals eine eigene Sommerferienbetreuung für Kinder der ASO mit erhöhtem Förderbedarf geplant – ausschließlich im Sommer im August in Abstimmung mit der Schule und zunächst für zwei Wochen (Pilotbetrieb!).

Zielgruppe: Angebot für alle Schulkinder mit erhöhtem Förderbedarf der ASO Krems

Betreuung durch städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASO

Anmeldung zur Betreuung:

Die Anmeldungen zu Sommerbetreuung haben schriftlich zu erfolgen und sind verbindlich. Eine Anmeldung ist bis Ende April möglich.

Bei unentschuldigter Nicht-Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes wird das Kind im nächsten Jahr zurück gereiht. Diese Information wird den Eltern im Rahmen der Schuleinschreibung und am Anmeldeformular für die Ferienbetreuung kommuniziert.

Entschuldigtes Fernbleiben ist nur mit ärztlicher Bestätigung möglich. Sofern jeweils eine ganze Woche die Betreuung (mit ärztlicher Bestätigung) nicht in Anspruch genommen werden kann, wird dieser Zeitraum nicht verrechnet

Die Richtlinien für die Ferienbetreuung treten mit 01.01.2024 in Kraft.